# Algorithmus
# „Notfallseelsorger (NFS) und Betreuer vor Ort (BvO)

Arbeitsanweisung für den Rettungsdienst, Notarzt, Feuerwehr und Leitstelle ab dem 01.01.2015

Ereignisse in denen nach Einschätzung der Polizei, des RD-Personal oder des Einsatzleiters der NFS bzw. BvO zu alarmieren ist

**Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)**

Indikation ausschließlich NFS-Einsatz

Alle Einsätze im häuslichen Bereich bei z.B. Suizid, Gewalt, Krankheit und plötzlicher Tod

**Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) und organisatorische Betreuung**

Indikation gleichzeitig NFS und BvO

Alle außerhäuslichen Notfälle wie Suizid, Gewalt oder plötzlicher Tod und Schadensereignisse wie VU, Brand (u.a.Unbewohnbarkeit der Wohnung) etc.
Hier geht man davon aus, dass mehr als direkt beteiligte Personen Gespräche, Nähe und weitere Hilfe benötigen.

**Organisatorische Betreuung**

Indikation ausschließlich BvO

Keine krisenhafte Situation z.B. Mutter plötzlich im KKH, Kind alleine zu Hause und keine Angehörigen in der Nähe oder

älteres Ehepaar (einer von beiden plötzlich ins KKH) und keine Angehörigen die sich kurzfristig um die zu Hause verbliebene pflegebedürftige Person kümmern.

Im Bedarfsfall ist NFS nach zu alarmieren